

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1843

10 (7.12.1843) [10 und 11]

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 10. u. 11.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1843. [7. Dez.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Dassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihlein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Andern.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malisch und Vogel.

7te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer. (Schluß.)

Serbel fährt fort:

Nachdem aber die Staatsregierung aus Anlaß einer entstandenen Streitfrage, die man nicht gern mit Namen nennt, die aber Jedem bekannt ist, sich bestimmt für das Princip ausgesprochen hat, daß sie jeden Staatsdiener, der ihr als Abgeordneter, versteht sich nur in wichtigen Dingen und politischen Fragen, in den Weg trete, verfolgen und beseitigen werde — denn so lautete ungefähr das Urtheil der Staatsregierung — halte ich solche Wahlen nicht mehr für parteilos oder dem constitutionellen Prinzip für entsprechend, welches letzteres durch die Wahlbezirke vertreten seyn soll. Ich halte es nicht mehr für möglich, daß ein Staatsdiener, der in dieser Kammer Platz nimmt, in offene Fehde und Krieg mit der Regierung tritt. Er muß mehr oder weniger das gut heißen, was sie gut heißt, und das neune ich dann nicht mehr eine wahre Volksvertretung. Ich will zwar nicht so weit gehen, als man neulich in der spanischen Versammlung der Cortes gegangen ist, wo man darauf antrug, sämtliche Staatsdiener aus der Kammer entfernt zu halten. Dagegen möchte ich gern die Motion vornehmen (und ein Gesetz darauf gebaut wissen) die seit zehn Jahren in der französischen Deputirtenkammer jedesmal wiederholt wird, wonach der Staatsdiener, der während seiner Stellung als Deputirter irgend eine Begünstigung von Seiten der Regierung erhält, sich einer neuen Wahl zu unterwerfen hat. Man kann mir zwar entgegen halten, es sei dessen ungeachtet in der französischen Deputirtenkammer eine große Anzahl von Staatsdienern. Ich will aber die Fehler, die in Frankreich vorgehen, nicht als Muster für unsern Staat empfehlen. Ohnehin läßt sich auch keine Vergleichung zwischen einem so großen Staat und dem kleinen Baden anstellen. Wir hören in Frankreich die öffentliche Stimme durch die freie Presse; die Franzosen haben also nicht so

eifersüchtig darauf zu denken, daß wenigstens in der Kammer die öffentliche Meinung sich äußere. Denken Sie sich den Fall, daß sämtliche Wahlbezirke des Landes in gleicher Weise wie in dem größten Theil der Pfalz Wahlen vorgenommen und die große Mehrheit der Kammer aus Staatsdienern bestanden hätte, würden wir hier nicht ein vergrößertes Ministerium erblicken? Alsdann würde ich sagen, wir sollten lieber die ganze Geschichte gehen lassen, denn man höre ja nichts als die Ansicht der Regierung, es fehle jede Controle, und müsse auch nothwendig wegsallen.

Ja, ich wiederhole, alle Controle und alle Volksrepräsentation würde aufhören, wenn die Regierung selbst wieder in der Mehrheit hier vertreten wäre. Viel lieber wollte ich alsdann Vorstellungen unterschreiben, wie sie im Jahr 1821 zu Tag kamen, im Jahr 1831 aber so scharf getabelt wurden, nach welchen man lieber gar nicht durch Stände vertreten seyn, sondern die Regierung in ihrer ganzen Machtvollkommenheit das Land regieren lassen wollte. Viel lieber würde ich dieses sehen, als eine gänzliche Vertretung der Regierung in dieser Kammer; denn einer solchen Erscheinung könnte ich nimmermehr meine Huldigung darbringen. Darum kann ich aber auch die Wahlbezirke nicht begreifen, daß sie immer noch fortfahren Staatsdiener, die doch nichts anderes als Regierungsmänner sind, hieher zu senden. Ich kann dies noch weniger begreifen, nach dem wirklich gut abgeschalteten Verfassungsfest, soweit in eine Belehrung darüber eingegangen worden ist, wie in dieser Hinsicht gehandelt werden sollte.

Präsident unterbricht den Redner mit der Bemerkung, daß er zur Sache gehen möchte.

Serbel: Das, was ich sage, gehört zur Sache, denn es liegt eine solche Wahl vor.

Präsident: Der Herr Abgeordnete hat gleich Anfangs bemerkt, daß er nicht aus dem Grund für eine Verwerfung der Wahl spreche, weil er den Gewählten nicht haben

wolle, und dieß wäre auch gegen das Gewissen und die Verfassung. Eben darum kann aber auch die andere Frage, ob es wünschenwerth sei, Staatsdiener in der Kammer zu haben, nicht hieher gehören.

Serbel: Das wird sich alles zeigen, wenn ich meinen Vortrag schließe. — Eben so wenig kann ich begreifen, wie Staatsdiener überhaupt noch wünschen können, bei dem Prinzip, das die Regierung voranstellt, hieher gewählt zu werden. Aus Anlaß der Frage, ob die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten Diäten erhalten sollten, habe ich mich diesem aus allen Kräften entgegengesetzt, indem ich geltend machte, es sollten nicht noch pekuniäre Prämien darauf gesetzt werden, daß das Ministerium auch in großer Anzahl auf diesen Bänken sitze. Ueberhaupt wäre es noch der Erwägung werth, ob nicht ein Gesetz gegeben werden sollte, welches bestimmt, daß alle Diäten der Staatsdiener aufhören sollten, weil aus diesen hierdurch ersparten Diäten der Staat für die Besorgung ihres Dienstes eigentlich zu sorgen hätte. Sie sind es allein, welche pekuniäre Vortheile von ihrer Stellung ziehen, während alle übrigen Stände bedeutende Nachteile erleiden. Eine solche Motion, wie die oben bezeichnete, würde sich gut begründen lassen, denn ich halte es für ein wahres Unrecht, die Staatsdiener alle in durch pekuniäre Vortheile hier zu begünstigen. Damit habe ich mich nun darüber ausgesprochen, was ich von der Wahl der Staatsdiener halte, und möchte gerne einen lauten Ausruf an alle Wahlbezirke ergehen lassen, endlich einmal von solchen Wahlen abzustehen.

Jungmanns: Es freut mich, aus dem Munde des Hrn. Redners vor mir gehört zu haben, man solle bei der Prüfung der Wahlen keine Rücksicht auf Personen nehmen, keine Rücksicht auf ihr politisches Glaubensbekenntniß; noch mehr freut es mich aber, daß ein Mitglied der Kammer selbst die Erklärung abgab, es habe im vorliegenden Fall die politische Farbe des Gewählten gar nicht gekannt. Zudem man dieser politischen Farbe gleichwohl gedachte, wurde bemerkt, daß es den Wählern zum Vorwurf gereiche, wenn sie einem Regierungskandidaten ihre Stimme geben. Allein darauf bemerke ich, Diejenigen, welche einen Staatsdiener wählen, deuten dadurch an und wollen dadurch andeuten, daß sie mit dem System der Regierung im Allgemeinen zufrieden sind. Was die spezielle Frage betrifft, so war ich Mitglied der Commission und der Ueberzeugung, daß das Protokoll formelle Mängel enthalte, die jedoch nicht wesentlich sind. Jedensfalls glaube ich, daß eine Täuschung nicht beabsichtigt worden wie der Redner vor mir der Meinung ist; wäre eine solche beabsichtigt gewesen, so

hätte man die Sache auf eine viel einfachere Weise zu Wege bringen können, indem man einen oder den andern der Wähler, welche am 24. nicht gestimmt hatten, am andern Tage abstimmen ließ. Die Wahlcommission hat dies nicht gethan; sie war der Ueberzeugung, daß eine Stimme undeutlich geschrieben sei und ließ das Loos entscheiden; Einwendungen sind nicht vorgebracht worden, und diese hätten, wenn sie die Wahl angreifen wollten, zu rechter Zeit vorgebracht werden müssen. Für eine Untersuchung stimme ich nicht, denn eine solche stellt man nur da an, wo ein Vergehen oder Verbrechen vorliegt, und dieß ist hier nicht der Fall, sondern es handelt sich nur von mangelhafter Beobachtung gewisser Formen und von Mängeln, die nicht einmal wesentlich sind. Ich wiederhole, daß ich für Bestätigung der Wahl bin und trage auf Abstimmung an.

Treffurt bezeugt dem Abg. Serbel seine Anerkennung für die Offenheit oder den Rückhalt, womit derselbe sich ausgesprochen habe. Uebrigens habe derselbe einen Satz aufgestellt, über dessen nähere Begründung er (Treffurt) sich nicht in Erörterungen einlassen wolle. Der Satz, den der Hr. Redner vorhin aufgestellt habe, daß es unbegreiflich sei, wie es noch so naive Wähler geben könne, die einem Staatsdiener so viel Stärke und Redlichkeit zutrauen, daß er unter solchen Verhältnissen als ehrlicher und gewissenhafter Mann thun werde, was das wahre Beste des Landes fordere, sei durchaus hinkend. Es seien Männer in der Kammer, welche man nur deshalb, weil sie Staatsdiener seien, oder gewesen, wohl nicht dafür ansehen werde, als fehle ihnen die Eigenschaft zu einem tüchtigen Abgeordneten. Der Abg. v. Iystein sei heute noch Staatsdiener (denn er beziehe eine Pension vom Staate, wie jeder Staatsdiener seinen Gehalt) und er glaube nicht, daß man den Grundsatz aufstellen könne, um ein gewissenhafter Deputirter zu seyn und Vertrauen zu verdienen, dürfe man nicht im Staatsdienst stehen. Es sei übrigens aufrichtig von dem Abg. Serbel, daß er im Anfange erklärt habe, die politische Ansicht eines Gewählten sei für seine Zustimmung entscheidend, und darin unterscheide er sich wesentlich von dem Abg. v. Iystein, der gesagt habe, er kenne die politische Richtung des Gewählten gar nicht. — Der Redner erklärt, er glaube ihm dies eben so vollkommen, als daß er keine Rücksicht auf politische Ansicht nehme, sondern so stimme, wie er nach Einsicht der Akten und nach ganz objektiven Gründen zu stimmen habe, ohne Rücksicht darauf, welcher Partei derjenige angehöre, von dem es sich handle; um so mehr müsse es ihn aber wundern, daß der Abg. v. Iystein in den Akten Belege für eine gewaltsame oder betrügerische Einwirkung zu finden glaube, denn er selbst finde nicht

den mindesten Anhaltspunkt dafür. Es handle sich nur von Unordentlichkeit und er könne in der That selbst die Namenschrift nicht dahin entziffern, ob es Bürgermeister Pflüger oder Pfarrer Weingärtner heißen solle (was der Redner aus der Stellung und Zahl der Buchstaben darzuthun sucht). Da er nun keinen Grund für einen vorgekommenen Betrug finden könne, so könne er auch keinen Grund zur Anordnung einer Untersuchung finden. — Außerdem macht der Redner den vielfach besprochenen Grund geltend, die Balger hätten sich nicht beschwert, namentlich sei der Concurrent des Pfarrers Weingärtner ganz damit zufrieden gewesen und schließt damit, wie er nicht begreife, daß man jetzt noch von Amtswegen einen Anstand gegen die Geseßlichkeit dieser Wahl sollte erheben können.

Heker: Wenn der Abg. Gerbel den Wunsch aussprach, keine Staatsdiener, weil sie von der Regierung abhängen, mithin in der Kammer noch einmal die Regierung seien, zu Vertretern des Volkes gerne gewählt zu sehen, so hat er nur eine individuelle Ansicht ausgesprochen, die in der Geseßgebung einer großen erleuchteten Nation ihre Bestätigung findet, nämlich der englischen, in welcher eine Reihe von Staatsbeamten Kraft ihrer Dualität als Staatsdiener unfähig sind, die Volksrechte zu vertreten, und wenn sie ein Kronamt nach der Erwählung annehmen, austreten müssen. Wenn der Abg. Trefurt unter Hinweisung auf v. Iystein und Sander beweisen will, daß es auch völlig unabhängige Staatsdiener gebe, so sind dieses eben so seltene Ausnahmen, als es unter dem besiedelten Volke der Raben auch weiße gibt. Das Volk aber hat ein Sprüchwort: weiß Brod ich eß', deß Lied ich sing'. Der Abg. Trefurt wird, Hand auf's Herz, nicht behaupten wollen, daß bei Wahlen nicht unwillkürlich oder unmerklich die Parteifarbe des Candidaten einen Einfluß auf die Abstimmung übe: denn das hieße das menschliche Herz nicht kennen.

Trefurt erhebt sich und versichert (die Hand auf dem Herzen) daß die politischeFarbe des Candidaten nie seine Abstimmung motivirt habe.

Heker: Ich freue mich dieser Erklärung, und werde wenn ich noch lange in diesem Saale verweile, mich jeweils dieser Erklärung erinnern. Gehen wir zur Sache über. Ich freue mich, daß die Akten über die Wahlmännerwahl von Balg nun sonnenklar mir das bestätigen, was mir bei der letzten Verhandlung als Möglichkeiten, als Vermuthungen in der Seele auftauchte. Es geht zu Tage, daß hier mit Dingen umgegangen wurde, welche die politische Moral schwer verlegen, und ich bedaure, daß ein Geistlicher dabei thätig war. Ich gehe zur Sache. Die

Gebrechen der vorliegenden Wahl theile ich in formelle, aus den Akten selbst erwiesene und in andere, vor der moralischen Ueberzeugung als erwiesen anzunehmende oder doch als sehr wahrscheinliche, die einer nähern Untersuchung bedürfen. Was die ersteren angeht, so ist 1. keine Bescheinigung über die Vorladung der Bürgerschaft zur Wahlhandlung vorliegend, wie das Geseß sie erfordert. Schon bei der letzten Verhandlung über diese Wahl habe ich mich über den Werth und die Nothwendigkeit dieses Erfordernisses ausgesprochen, komme daher nicht darauf zurück. 2. Die Wahlcommission wird gesetzlich gebildet aus dem Bürgermeister, dem ältesten Gemeinderath, 2 Bürgern aus der Classe der Höchstbesteuerten und dem Rathschreiber; dieses Collegium leitet und beurkundet den Wahlact. In dem Wahlprotokoll vom 24. September 1843 werden als anwesend nur angeführt der Bürgermeister, drei Gemeinderäthe und der Rathschreiber, dagegen erscheinen darin die erwählten Höchstbesteuerten Joseph Daul und Wilhelm Schneiderberger nicht. Es ist also keine Beurkundung vorhanden, daß sie dem ganzen Wahlact anwohnten, die Wahl null und nichtig. Nachdem nun in diesem Protokolle die Namen der ausgebliebenen Bürger und das angebliche Wahleresultat angeführt ist, folgt ein Punktum, das wie man deutlich sieht, wieder in ein Komma verwandelt wurde, und dann fährt das Protokoll fort mit großem Anfangsbuchstaben: „Abgeschlossen den 27. September 1843. Die Richtigkeit wird von der Wahlcommission als ächt beurkundet und unterzeichnet“, und hierunter stehen 7 Namen, worunter auch die beiden aus der Classe der Höchstbesteuerten, obgleich, wie oben bemerkt, die Wahlcommission nur aus 5 Personen besteht. Es liegen also hier 2 Akte vor, einer vom 24. September, bei welchem die 2 Höchstbesteuerten nicht anwesend waren, und ein Akt vom 27. September, den sie unterzeichnen. Sie beurkundeten also einen Vorgang, bei dem sie ausweislich des ersten Aktes vom 24. nicht anwesend waren, und das ist offenbar ein Falsum. Wir werden später sehen, wie die Zwischenzeit vom 24. zum 27. benützt wurde. 3. Nehmen wir nun hierzu das Abstimmungsprotokoll. Ich will nicht hervorheben, wie es mir sonderbar erscheint, daß in demselben so verschiedene Dinte bei den einzelnen, angeblich vor der Wahlcommission geschriebenen Einträgen und Namensunterschriften der Wähler vorkommt, während doch der Wahlcommission sicher nicht so verschiedene Dintensässer zu Gebote standen; (es scheint ganz, als ob man das Protokoll hausiren getragen habe). Aber das ist auffallend, daß die Wähler nicht nach der Reihe, wie sie herantraten, einer unter den andern seine Stimme hinschrieb, sondern daß große, leere, linjete

Zeilen offen stehen blieben, die recht gut auch nach dem Schluß der Wahlhandlung durch herbeigerufene dienstwillige Geister ausgefüllt werden konnten. Wie kommt es aber, daß unter diesem Stimmregister die Beurkundung steht, dasselbe sei am 24. geschlossen worden, während das Wahlprotokoll, dessen Theil das Stimmregister nothwendig bilden muß, erst am 27. geschlossen wurde? Wenn man am 24. das Stimmregister, mit seinen leeren auch später noch ausfüllbaren Zwischenräumen schloß, warum hat man dann dorten und auf diese Beurkundung nicht schon die Abstimmung zusammengestellt, eine Abstimmung von 74 Bürgern, die in 5 Minuten zusammengestellt werden konnte, und warum hat man dann am nämlichen Tage nicht auch das Wahlprotokoll geschlossen? 4. Warum endlich trägt die Abstimmungszusammenstellung kein Datum, so daß man nicht weiß, wann diese fabricirt wurde, und warum ist sie mit anderer Dinte geschrieben als das Wahlprotokoll? warum ist nicht angegeben, wann und wie zwischen Bürgermeister Pflüger und Pfarrer Weingärtner gelooßt wurde? Darüber kann gewiß der geistliche Herr Auskunft geben, der die Sachen so fein angelegt hat, wie die von seiner Hand geschriebene, von Bruno Bleich unterzeichnete Urkunde ausweist. Diese Urkunde aber sieht einem bösen Gewissen vollkommen gleich, wie ein Ei dem anderen, und nun verbinde ich die formellen Gebrechen mit den übrigen. Wenn die Sachen so klar liegen, wenn die Wahlcommission einig war, daß die wirklichen Candidaten der Wahlmannschaft Pflüger und Weingärtner seien, wenn dieses auf geradem Wege Alles zu Stande gekommen war, warum mußte Bruno Bleich „auf Verlangen“ (wessen Verlangen? — offenbar des Schreibers des Scheins) einen Schein unterzeichnen, der nach Vergleichung der Handschrift im Abstimmungsprotokoll von Pfarrer Weingärtner geschrieben ist, wie auch durch ein Mitglied der Kammer, dem dessen Hand wohl bekannt, bestätigt wird. Die Stimme 94 in der Stimmliste ist etwas unleserlich geschrieben, allein daß es nicht Pfarrer Weingärtner heißen kann und daß es Bürgermeister Pflüger heißen soll, darüber ist in zweierlei Beziehung kein Zweifel. Der erste Buchstaben des ersten Wortes ist ein großes B, und in dem ganzen Worte findei sich nur ein langer Consonant, ein langes s unter den drei letzten Zeichen, das zweite Wort ist aber auch ohne Microscop ganz deutlich zu lesen Flieger, wie der Name öfter im Stimmprotokolle vorkommt. Es ist also rein unmöglich, das mit zwei langen Consonanten P und s anfangende und keinen weitem langen Consonanten habende Wort Pfarrer auf das mit dem großen B anfangende zu deuten. Das zweite aber für sich klare, aus 7 Buchstaben bestehende

für das 11 Buchstaben und andere Zeichen enthaltende Weingärtner zu lesen, wäre reiner Unsinn; es ist also in erster Beziehung kein Zweifel, daß das Wort nur den Bürgermeister bezeichnet. Noch deutlicher aber wird in zweiter Beziehung die Sache. Es ist nämlich nicht mit Stimmzetteln, sondern mündlich gewählt und gemäß der Wahlordnung dann der Name ins Register vom Wähler geschrieben worden. Nun ist doch klar, daß als Bruno Bleich vor die Commission trat, er gefragt wurde: wen wollt Ihr wählen, und könnt Ihr schreiben? Darauf antwortete derselbe sicher: „den (bei der Wahlcommission sitzenden und nicht zu übergehenden) Bürgermeister.“

Hätte die Wahlcommission, hinsichtlich der Abstimmung, die in ihr Register vor ihren Augen geschrieben wurde, einen Zweifel gehabt, so würde sie gefragt haben, wie sie verbunden ist, um Aufklärung zu verlangen. Sie hatte also sicher am 24. keinen Zweifel über Bruno Bleichs Votum und gewiß wollte der Bürgermeister gewählt werden; jedenfalls ist mir folgendes denkbar, entweder wollte der Bruno Bleich den Bürgermeister wählen, und Nr. 94 ist so auszulegen, dann hat der Pfarrer oder ein Anderer durch Zwang, Drohung oder sonstige unrechte Mittel, welche der Wahlfreiheit entgegen sind, ihn bewogen, den Schein vom 27. auszustellen, und damit wäre eine Fälschung des Stimmprotokolls versucht, — oder er hat den Pfarrer Weingärtner am 24. wählen wollen, dann liegt eine Fälschung des Stimmprotokolls vor, indem nicht der freie Wille des Wählers thätig war und nur unrechte Handlungen, wie oben bemerkt, die Abstimmung gab, mithin die freie Wahl gefälscht wurde. — Nehme ich nun hinzu, daß am 25. der Bürgermeister dem Amte die Anzeige machte, er sei Wahlmann, was derselbe bei 74 Stimmen recht gut wissen konnte, nehme ich ferner hinzu, daß den 25. oder 26., nach mir gewordenen Nachrichten, der Ortsdiener bei Gelegenheit eines Geschäfts in einem Nachbarorte erzählte, der Bürgermeister sei Wahlmann mit 34 Stimmen gegen 28, daß man weiters, wie constatirt werden kann, in ganz Balg unmittelbar nach der Wahl nicht anders wußte, als der Bürgermeister sei Wahlmann, berücksichtigt man weiters, daß sämmtliche Urwahlen in Einem Tag, einem Sonntag, hineingepreßt wurden, und endlich, daß Pfarrer Weingärtner, der sich so viel Mühe gab Wahlmann zu werden, einer der thätigsten Agenten gegen Sanders Erwählung war, so ergibt sich, daß in dem Zwischenraum vom 24. zum 27. durch unerlaubte Mittel das Resultat der ursprünglichen Abstimmung zu verändern, oder gar zu fälschen gesucht worden ist.

Solche handgreifliche, die Volksrepräsentation verfälschende und entwürdigende Umtriebe, vernichten die öffentliche Moral, entwürdigten die Volksvertretung und fürwahr, wenn der gestellte Antrag nichts verlangt, als vollständige Erhaltung dieses dunklen Betriebes, wenn er nichts verlangt als daß durch eine Untersuchung Licht, helles Licht über dieses unwürdige Treiben verbreitet werde, so stellt er ein Verlangen, dem kein Mensch sich widersetzen kann, ohne sich durch Zudeckung solcher Thaten zum intellectuellen Gehülfsen derselben zu machen. Kein Staatsprocurator würde Anstand nehmen, den, der sich eines solchen Verdachtes schuldig machte ad acta zu constituiren. Da der Bürgermeister selbst Inquisitor ist, kann er sich nicht zum Eide erbiehen, denn dieß thun alle Inquisiten, eben so wenig kann er Zeuge in eigener Sache sein. Das Amt in Baden aber ist zur Führung der Untersuchung nicht competent, weil ihm die nöthige Unbefangenheit in dieser Sache schon nach der Art und Weise dieses Protokolls nicht zugetraut werden kann. Dabei erscheint mir höchst sonderbar, daß beide Vernommenen nur zufällig erschienen sein sollen und über alle die Fragen constituirte worden sind, die in der letzten Kammer Sitzung zur Sprache gekommen waren. Der Antrag verlangt nichts als den Beweis von Thatsachen, die aus den Acten selbst wahrscheinlich sind, die eine moralische Ueberzeugung bereits begründen und bei mir begründet haben, und da ich nicht Mithelfer sein will an der Verfälschung der freien Wahl, so stimme ich für den vom Abg. von Hststein gestellten Antrag.

Regenauer erklärt sich ebenfalls entschieden gegen jede Wahlfälschung, verlangt durchaus Reinheit der Wahlen, und stimmt darin ganz dem Abg. v. Hststein bei, will aber eine wahre Wahlfreiheit, nicht daß man kleiner formeller Mängel halber die Handlung eines Wahlbezirks kassiere, und daß man von Menschen nicht mehr fordern solle, als was sie leisten könnten. Abgesehen davon, daß überhaupt die gerügten Mängel und die aus der neuen Untersuchung an's Licht getretene Thatsachen an und für sich zu unbedeutend erschienen, sei es natürlich, daß an einem so kleinen Orte, wie Balg, ein Geschäft, welches nur alle paar Jahre einmal vorkomme, wohl etwas mangelhaft besorgt worden sei, so etwas könne sogar in größern Städten, bei größerer Geschäftsbildung der Gemeindebeamten vorkommen, und es ließen sich wohl vielleicht in der Hälfte aller Wahlprotokolle des Landes ähnliche Fehler entdecken. — Man berufe sich auf England, Frankreich, Spanien und Baiern, und führe an, mit welcher Sorgfalt dort die Wahl-

freiheit aufrecht erhalten werde; er wisse aber nichts davon daß man in Frankreich solcher Kleinigkeiten wegen irgend eine Wahlhandlung verworfen habe. „Man berufe sich auf England, Frankreich und die Cortes“ schließt der Redner, „man möge ihrem Beispiele folgen und nicht gleich etwas Falsches in einer Handlung erblicken, welche nicht klar vor den Augen liegt. Nach diesen Ansichten habe ich bei jeder Wahl gestimmt und hätte ich in diesem Saale einen Feind, der mein Todfeind wäre, hätte ich überhaupt einen solchen Feind, so würde ich, die Hand auf's Herz gelegt, solcher Kleinigkeit wegen seine Wahl nimmermehr anfechten!“

Weizel: Er könne dem Abg. Gerbel seinen Dank für die bewiesene Offenheit nicht aussprechen, und hätte gewünscht, daß eine solche Sprache in der Kammer nicht vorgekommen wäre. Gleich am Anfange eines Landtages, der so große Wohlthaten bringen solle, müsse man solche Kleinigkeiten nicht in die Waagschale legen. — Daß politische Ansichten bekämpft werden müssen, fühle Jeder, aber nicht Personen. „Was ist wohl dagegen zu erinnern wenn ein Staatsdiener in die Kammer kommt, etwa daß er sich größeren Gefahren aussetzt als ein Anderer, wenn er offen und frei seine Ansicht ausspricht? Ich sehe hiernach nicht ein, warum man gegen diesen Stund Blize schleudern soll!“ Ueber das vom Abg. Gerbel angenommene System bemerkt der Redner, es würde zu nichts anderem als zur Ballotage führen. Er schäme sich nicht, zu sagen, daß er ein Anhänger der Regierung sei, warum solle er auch nicht offen dieses Glaubensbekenntniß ablegen, wenn eine Regierung das Gute wolle und zum Besten des Landes handle. Das von dem Abg. Gerbel aufgestellte Princip, daß ein Staatsdiener nicht in offenem Kampfe mit der Regierung stehen könne, führe zum Bösen und sei an sich verfassungswidrig. — Von allen Seiten sei eine gewisse Condescendenz nothwendig und nur dann wenn die drei Faktoren auf einem Punkte zusammenkommen, sei das zu erreichen, was in einem Repräsentativstaat erreicht werden müsse; dieß sei aber nicht möglich, wo Fehden mit der Regierung als das Panier verkündigt würden; geschehe dieß, dann stehe er unter den Fahnen der Regierung. — Nachdem der Redner nochmals auf die einzelnen Ausstellungen der Wahlhandlung zurück gekommen ist, sagt er am Ende: „Wenn wir hiernach auf solche Specialitäten in der Kammer eingehen wollten, nachdem alle Termine abgelaufen sind, innerhalb welcher solche Mängel hätten vorgebracht werden sollen, so würden wir principlos werden, und uns von der Bahn des Gesetzes verlieren. Ich möchte aber im Volke das Bewußtseyn erhalten, daß in diesem Saale, dem Schooße der Gesetzgebung, nicht bloß

Gesetze gegeben, sondern auch geachtet werden, das Bewußtseyn, daß wir auf der heiligen Stätte des Rechtes stehen.

Kindeſch wender bedauert gleichfalls, daß ein Gegenstand zur Sprache gebracht worden sei, der seines Erachtens heute nicht zur Sache gehört hätte. Sei es ein Mal bis zur Beurtheilung der Wahl gekommen, dann gehöre die Eigenschaft des Gewählten, besonders die Frage ob er Staatsdiener sei oder nicht, keineswegs vor das Forum der Kammer und Niemand werde dadurch bestimmt werden, sich für oder wider zu erklären. Von dem Abg. Gerbel könne auch in dieser Ausdehnung die Sache nicht gegeben worden sein; seine Meinung gehe wohl nur dahin, daß in zweifelhaften Fällen, wo er ungewiß wäre, ob er für oder gegen die Gültigkeit der Wahl stimmen solle, für ihn dieses Prinzip der Politik alsdann das überwiegende sei. Er erkläre, und glaube dieß im Namen Aller thun zu dürfen, daß die Frage, ob Einer Staatsdiener sei oder nicht, sobald er einmal gewählt, keinen Unterschied begründen könne, und wünsche, daß mit dieser Erklärung alle künftigen Irrungen und Gegenerklärungen beseitigt sein möchten. — Der Redner widerspricht nun dem von mehreren Mitgliedern vertheidigten Grundsatz, daß nur den Urwählern das Recht zustehe, sich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer von ihnen vorgenommenen Wahl zu erklären, wenn sie Beschwerden vorzubringen hätten, dieses innerhalb eines gewissen Zeitpunktes thun müßten und nach veräumtem Termin die Kammer nicht mehr befügt sei, auf solche Beschwerden zurückzukommen, als dem öffentlichen Rechte zuwider; denn jeder Staatsbürger habe das Recht, zu verlangen, daß die Wahlen jeder Art in gesetzlicher Weise vor sich giengen. Es könnten ja sonst ganze Bezirke es durch Uebereinkommen oder Nachlässigkeit dahin bringen, daß lauter Wahlverfälschungen, von beiden Seiten, zum Vorschein kämen. — Der Redner verbreitet sich noch über die als hauptsächlich Mängel erscheinenden Ausstellungsunkte, namentlich über die fehlende Beurkundung der drei unleserlich geschriebenen Stimmen für Pfarrer Weingärtner, welche dieses Mangels halber nicht zu zählen, also Weingärtner auch nicht Wahlmann und die Wahl, bei welcher er mitgewirkt, nicht gültig sei; deßhalb verlange er auch keine Untersuchung, obgleich er gegen den Abg. Jungmanns der Ansicht sei, daß man sie wohl verlangen dürfe. — Das vorgelegte Zeugniß der Untersuchung des Oberamtmanns v. Theobald scheint ihm werthlos, sogar theilweise etwas lächerlich, denn es sei weiter nichts, als eine Erklärung des hier als verdächtig erscheinenden Bürgermeisters Pflüger, womit dieser sagen

wolle, er sei nicht verdächtig. Schließlich stimmt er für Ungültigkeit.

Nettig bringt in Erinnerung, daß auch gebildete Geschäftsleute zuweilen gegen die strengen Vorschriften der Geschäftsordnung verstoßen, um so mehr könnten Diesenigen, welche weniger an strenge Formen gewöhnt seien, auch wohl ein Versehen machen, ohne daß man sie öffentlich hier der Fälschung anklagen dürfe. Nachdem er sich gegen den (im Sinne der Minorität der Commission abgefaßten) Entwurf des Abg. v. Igstein ausgesprochen, den er eine zum Voraus gezimmerte Adresse nennt, welche, wenn ja, auf andere Weise zu Stande kommen müsse, vertheidigt er das Benehmen des Pfarrers Weingärtner, welcher seine Pflicht als Staatsbürger, namentlich in Bezug auf die Wichtigkeit der Urwahlen, erkannt, sowie dabei seinen Patriotismus an den Tag gelegt habe, erklärt sich gegen jede anzustellende weitere Nachforschung (Inquisition) und stimmt für Gültigkeit der Wahl.

Schaff: Balg, meine Herren, ein freundliches Dörfchen am Bergabhang unter dem Schatten der Ruinen von Schloß Baden, sein Bürgermeister, sein Pfarrer und der harmlose Bürger Bruno Bleich von Balg werden in der nächsten Zeit im Lande viel Stoff zur Unterhaltung geben. Nächst dem wird man aber auch viel sprechen von der Rede des Abg. Gerbel. Was Balg, seine geistliche und weltliche Autoritäten, und den guten Bruno Bleich, betrifft, werden allenthalben im Lande, in allen Wahlbezirken die Stimmen darüber einig seyn, so etwas hätte bei uns auch vorkommen können, ja ähnliches ist bei uns vorgekommen. Ferner werden die Leute sagen, wenn man in Balg Unterschleife vorhatte und im Trüben fischen wollte, so hätte man es wahrscheinlich pfliffiger angegriffen und nicht so auffallende Formfehler begangen, es würde äußerlich Alles in der schönsten Form dastehen und kein Anlaß vorhanden seyn, darüber zu streiten, ob ein Name dem Pfarrer Weingärtner oder Bürgermeister Pflüger gilt. Man hätte ja ganz leichtes Spiel gehabt, für den Ersehnten eine Mehrheit in das Wahlprotokoll hineinzubringen.

Für die Ehrlichkeit dieser Leute, dafür, daß sie keine Unterschleife beabsichtigten, spricht, abgesehen vom Mangel aller Verdachtsgründe, gerade der Umstand, daß ihre Arbeit an mancherlei in die Augen fallenden Gebrechen leidet. Die heilige Zahl 7 ist es, 7 Mängel hat die Commission am Wahlprotokoll entdeckt. Die Minorität der Commission baut darauf den Antrag auf Verwerfung der Wahl. Die Majorität dagegen geht darüber hinweg und verlangt die Gültigkeit der Wahl, wofür durch den Berichterstatter und mehrere Redner so schlagende Gründe vorgetragen wor-

den sind. Freilich fügen die Gegner den von der Commission entdeckten 7 Mängeln noch weitere bei; v. Ißstein kommt mit dem wichtigen Momente, daß es den Anschein habe, als sei an einen Punkt ein Schwänzchen gesetzt und dadurch ein Comma hervorgebracht. Er verlangt eine nähere Untersuchung und hat selbst eine förmliche Anklageakte entworfen, um dadurch dem öffentlichen Ankläger das Geschäft zu erleichtern. Man sieht, wenn man diese liest, die Leute in Balg schon in Ketten und Banden, man sieht lauter Verbrecher und furchtbare Leute, und warum? Darüber hat uns der Abg. Gerbel den Schleier gelüftet, „weil sie, diese Leute, nicht den Hofgerichtsadvokat Sander, sondern den Hofgerichtsrath Rothermel gewählt haben.“ Hierauf liegt der Accent. Hätten die Leute gewählt, wie es dem Abg. Gerbel wünschenswerth gewesen, so hätte Niemand die Urwahlakten verlangt, und wenn auch, so würde alles in der größten Ordnung gefunden worden, oder man würde über so kleine Versehen hinausgegangen sein. Der Abg. Gerbel hat uns aber plötzlich auf den rechten Weg oder auf den Gesichtspunkt geführt, von welchem man bei Wahlprüfungen in diesem Saale ausgehen muß. Ich kann auch mit meinen Collegen, die schon vor mir in diesem Sinne gesprochen haben, die Hand auf das Herz legen und sagen: ich habe nie auf die Person Rücksicht genommen. Es bedarf übrigens dieser Versicherung nicht, das Resultat der Wahlprüfungen hat es gezeigt. Die sogenannte ministerielle Partei hat nie solche Befristungen gemacht, wie der Hr. Ministerialpräsident von Müdt sie früher richtig bezeichnet hat, und wie sie von der andern Seite vorgenommen wurden.

Bassermann erinnert den Redner an die Wahl des Abg. Mathy, worauf:

Schaff fortfährt: Ich selbst habe für die Wahl des Abg. Mathy gestimmt. Man wird, habe ich im Eingange meines Vortrags gesagt, auch von der Rede des Abg. Gerbel sprechen, welcher offen erklärte, es solle kein Staatsdiener in der Kammer sitzen, damit also aussprach, die Wähler sollten keine Wahlfreiheit haben, die ihnen das Gesetz gewährt, sie sollen keine Staatsdiener wählen, darum weil sie Staatsdiener sind! Nach meinem Dafürhalten sollten aber die Wähler nicht auf den Stand sehen, sondern die Unabhängigkeit des Mannes ins Auge fassen, und unabhängig kann Einer sein, ob er Staatsdiener ist oder nicht. Es kann Staatsdiener in diesem Saale geben, die vielleicht über Hunderttausende zu gebieten haben und eine Besoldung von 1000 fl. beziehen. Sie werden also, was diese äußerliche Unabhängigkeit betrifft, ganz unabhängig sein. Es kann ferner Weinhändler in diesem Saale geben, die

zum Staatsdienste qualifizirt sind, die keinen Weinhandel treiben, Nichts besitzen und sich in diesem Saale eine Brücke für den Staatsdienst bauen wollen, und diese sind nicht unabhängig. Am Ende macht die Charakterfestigkeit allein die Unabhängigkeit; darauf sollen die Wähler sehen. Ich erkläre offen, ich bin zur Zeit, wie man sagt, ein Regierungsmann und unterstütze das was die Regierung bringt, nachdem ich es vorher geprüft und als wohlthätig für das Land erkannt habe, wenn ich es auch gleich vielleicht anders machen würde.

Weil ich aber sehe, daß ich das Beste nicht erreichen kann, so nehme ich an, was die Regierung ehrlich und in guter Absicht gibt und setze mich in keine systematische Opposition gegen sie. Wenn mir auch Eins oder das Andere nicht gefallen sollte, so fasse ich ihre ganze Richtung ins Auge. Die Regierung ist eine conservative; so lange sie dies ist, werde ich ihr eifriger Anhänger seyn. Wenn aber heute der Abg. Gerbel und seine Gesinnungsgenossen auf den Bänken der Minister saßen, so würde ich wahrscheinlich kein ministerieller Deputirter mehr seyn, sondern, obgleich zur Zeit Staatsdiener, zur Opposition gehören; denn die Beglückungstheorien, die alsdann dem Lande vorgehalten und praktisch gemacht werden wollten, würden meinen Beifall nimmermehr finden und dem Probiren solcher Theorien könnte ich niemals das Wort reden.

W a a g. Er habe in der Commission für Gültigkeit der Wahl gestimmt. Weder das Protokoll des Amtes Baden, welches er für ein unerhebliches Aktenstück hält, noch die heutige Diskussion könne für seine Abstimmung allein entscheidend sein. — In demselben Wahlbezirk seien früher weit größere und eigentliche Mängel zum Vorschein gekommen, die Regierung sei bei Prüfung der Wahlakten darüber weggegangen, auch die Kammer habe sie ignorirt. In einer benachbarten Stadt sei ein ähnlicher Fall vorgekommen, und es seien geschäftsgewandte Männer dabei gewesen, und nun wolle man es den Balgern so übel nehmen, daß man ihnen sogar Fälschungen zutraue.

S a n d e r: Gewiß ist Niemand in diesem Saale, der die Meinungsfreiheit, mag sie bestehen, wo sie will, mehr gestattet, und bei Beurtheilung von derartigen Geschäften und politischen Fragen irgend einer Art lieber einräumt, daß die verschiedensten Ansichten sich kund geben, Niemand ist auch in diesem Saale, der bei Beurtheilung von Formen bereitwilliger anerkennt als ich, daß Formen zwar der Schutz und Schirm des Rechtes sind, das Recht selbst aber stets die Oberhand behalten solle. Ich war von der Unrichtigkeit der Wahl schon von vorn herein auf das lebhafteste überzeugt, konnte aber wohl zugeben und voraussehen, daß, wenn man über formelle Mängel streitet,

die verschiedensten Ansichten sich kund geben. Jetzt handelt es sich aber nicht mehr um Formen und Aeußerlichkeiten, sondern hinter der ganzen Unform steckt noch Entstellung und Wahrheitswidrigkeit, und da, wo solche Erscheinungen sich klar und deutlich an den Tag geben, sollte keine so große Meinungsverschiedenheit unter uns sein. Wir werden und sollten uns nicht nachsagen lassen, daß hier an diesem Orte Unwahrheit Schutz und Schirm fände. Daß aber die Wahl in Balg nicht in der gehörigen Art und Weise und nicht mit der nothwendigen Offenheit vorgegangen ist, ergibt sich aus den Akten deutlich und klar. — Der Redner verwirft nun die Richtigkeit des Protokolls; alle Aktenstücke, zusammen und einzeln genommen, trügen nicht das mindeste Gepräge einer nothwendigen Form an sich, denn die Grundlage des öffentlichen Glaubens aller Protokolle und öffentlicher Akte, der gehörige Ausgang von der Hand des zuständigen Beamten, fehle hier überall; ebenso finde sich nirgends die gehörige Zusammenstimmung derjenigen, die es unterschrieben haben, mit denjenigen, die in dem Protokoll selbst bezeichnet seien.

Die Zweifel in dieser Hinsicht steigern sich aber bedeutend, wenn, wie hier, das Protokoll am 24. September eröffnet und am 27. geschlossen worden, nirgends aber eine Fortsetzung des Geschäfts darin ersichtlich sei, ihm also das Wesentlichste und Nothwendigste fehle, die ausdrückliche Angabe der bei dem Schluß der Wiedereröffnung Anwesenden. Eine solche Urkunde sei null und nichtig und verdiene keinen öffentlichen Glauben.

Ferner enthalte das Protokoll ja gar nicht, ob das Resultat der Wahl den Wählern in Balg bekannt gemacht worden sei. Man könne somit in keiner Weise behaupten, daß jetzt kein Angriff mehr erfolgen könne, denn um etwas anzugreifen, müsse es doch eröffnet sein. Unrichtig sei es, wenn man glaube, Klagen gegen die Richtigkeit der Wahl eines Wahlmannes könnten nur in jenem Orte erhoben werden, wo diese Wahl vorgenommen worden sei. Die Abgeordneten-Wahlen werden von den Wahlmännern des ganzen Bezirkes vorgenommen, alle Wahlbezirke seien Theile des Ganzen, und sobald nun einer selbstständig für sich handle und handeln könne, so müsse auch einem andern Wahlbezirke das Recht gegeben seyn, sich über Nichtigkeiten zu beschweren, welche da oder dort, vielleicht mit völliger Uebereinstimmung der Betheiligten, vorgegangen seien. — Dennoch lägen Gründe genug vor, die Wahl anzugreifen. — Nachdem der Redner nun noch nachgewiesen hat, daß das Votum des Bruno Bleich im Wahlregister für den Bürgermeister Pflüger gelesen werden müsse, und das Zeugniß desselben eigentlich gerade besage, daß

das Wahlprotokoll in dieser Hinsicht unrichtig sei, (denn das Wahlprotokoll, wie es vorliege, laute auf Pflüger) thut er dar, daß das Zeugniß des Bruno Bleich dem Wahlcommissär den Vorwurf mache, daß er einen andern Namen habe aufnehmen wollen, als er gewünscht habe. Wenn aber ein solcher Vorwurf von einem Urwähler dem Vorstand einer Wahlcommission gemacht werde, so sei dies um so mehr von Gewicht, wenn von dieser einzelnen Stimme das Resultat der Wahl abhängt, und man dürfe nicht so leicht darüber weggehen, wie die glauben, welche nur eine Kleinigkeit darin sehen, namentlich, da das fragliche Zeugniß von dem herkomme (denn der Pfarrer Weingärtner habe es geschrieben) der selbst den Vortheil daraus gezogen, auch sei es reine moralische Unmöglichkeit, daß hier keine Unredlichkeit im Spiel seyn sollte. Der Redner findet in dem Protokoll des Beamten von Baden die letzte Bestätigung, daß dem allem so sei, wie es schon vielfach geschildert worden, und sieht sich zu der Frage veranlaßt, wie wohl das Oberamt Baden durch die reine zufällige Erscheinung des Bürgermeisters und Rathschreibers habe auf die Idee kommen können, diese zur Stellung einiger Fragen zu benützen, welche auf eine Sache Einfluß haben, die gegenüber von dem Amt Baden gar nicht angegriffen worden sei, indem Niemand noch dasselbe beschuldigt hätte, die Hände im Spiel gehabt zu haben. Dieser Beweis könnte zwar geführt werden, sei aber unnöthig, weil das Protokoll selbst den klarsten Beweis davon liefere. Dergleichen Dinge müßten eine Absicht haben, und hier könne es keine andere seyn, als das Bestreben, darzuthun die Wahl sei in vollem Rechte zu Stande gekommen. Dem Einwand, daß Niemand mehr mit einer Klage gegen das Protokoll über die Wahl der Wahlmänner auftreten könne, weil dasselbe geschlossen sei, begegnet der Redner mit dem Einwurfe, daß es aber dann auch in Richtigkeit seyn sollte, und dies sei es nicht, denn wenn man „alsbald“ entdeckt habe, daß eine Unrichtigkeit vorgegangen, so hätte sogleich die Urkunde, daß diese Abstimmung als unrichtig angesehen worden sei, in das Wahlprotokoll hineingelegt werden müssen. Dies sei aber aus dem Protokoll nicht zu ersehen, sondern erst drei Tage später habe man eine Rectifikation vorgenommen. (Schluß folgt.)

Berichtigung.

Nr. 6 der Landtagszeitung, Seite 28, erste Spalte, 36te Zeile v. o. soll es heißen Oberhofgericht statt Staatsministerium.

In die erste Abtheilung ist weiter gewählt **W a a g**.
In die dritte Abtheilung **W e z**.

Bei der Abstimmung wurde die Wahl von Baden mit 27 gegen 25 Stimmen für gültig erklärt.